

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 15. Januar 2020 / 18.00 – 20.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 22/19 | |
| 2. | Grabfelder: Gestaltung Friedhof und Urnengräber | 1 |
| 3. | Maschinenweg für die Forstbewirtschaftung: Eingriff in Natur und Landschaft | 2 |
| 4. | Bretscha-Platz: Schlussrechnung | 3 |
| 5. | Finanzplanung 2020-2023 | 4 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 17.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 22/19

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 22/19 vom 18.12.2019 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Grabfelder

03.04.05

Grabfelder

03.04.05

2. Grabfelder: Gestaltung Friedhof und Urnengräber

x x E

1

Antragsteller Friedhofverwaltung

Bericht

Die Friedhofverwaltung informiert den Gemeinderat periodisch über das Friedhofswesen und stellt bei dieser Gelegenheit anstehende Entscheidungen zur Diskussion.

Geschichtlicher Rückblick

Bereits in den 70er Jahren hat der Gemeinderat eine Auflösung der Familiengräber bzw. einen Bestattungstopf für die Familiengräber beschlossen. Die praktische Durchsetzung war allerdings schwierig. Bei der Friedhoferweiterung Ost wurden nur noch Einer-Gräber erstellt. Um den Angehörigen aber als Ersatz für den Verzicht auf die Bestattung im Familiengrab einen adäquaten Ersatz bieten zu können, wurde das Feld 12 umgenutzt und wieder Zweier-Gräber angelegt. In der Folge konnte die Bestattung von Leichen in Familiengräbern bis auf wenige Ausnahmen verhindert werden. Von den 138 Familiengräbern wurden in den letzten 15 Jahren 96 aufgelöst. Verblieben sind 42 Familiengräber, deren Grabesruhe bereits abgelaufen ist oder in den nächsten 5 Jahren (bis auf wenige Gräber) abläuft.

Nach der Friedhoferweiterung, die im Jahr 2002 noch absolut notwendig war, hat der Trend zu den Urnen eingesetzt. Zusammen mit der Auflösung der Familiengräber war die Platznot auf dem Friedhof somit beendet.

In der Folge konnten geplante Grabfeldsanierungen aufgeschoben werden. Bei einer Grabsanierung wird das ganze Feld auf eine Tiefe von ca. 2,5 m ausgehoben, die vorhandenen Särgе und Gebeine werden ins Krematorium gebracht und die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Anschliessend wird eine Kanalisation eingebracht und das Niveau mit neuer luftdurchlässiger Erde aufgefüllt.

Südlich der Kirche soll sukzessive ein halböffentlicher Raum entstehen. Die Gräber werden in diesem Bereich bis ins Jahr 2033 aufgehoben sein. Dieser Raum wird deshalb in Etappen langsam entstehen. Verschiedene Baumgruppen sollen diesen Bereich aufwerten.

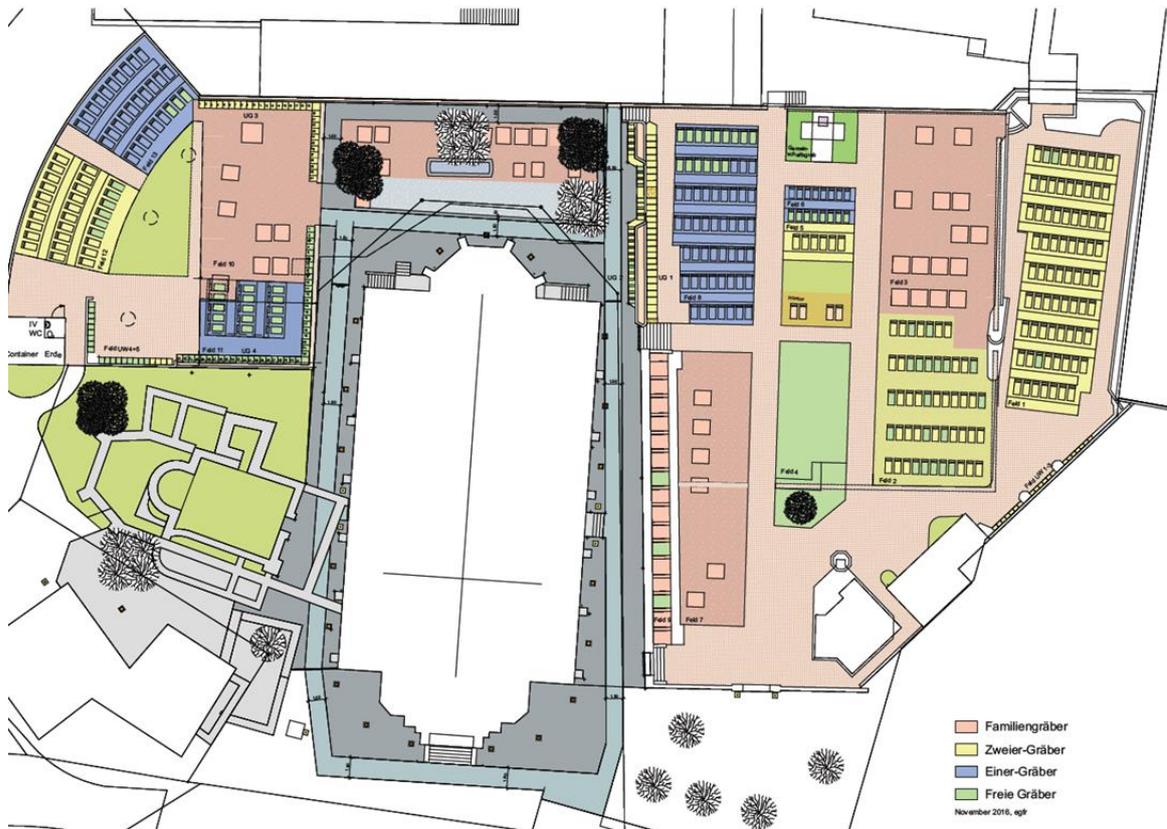


Abbildung: Situationsplan Friedhof, November 2016

Aktuelle Situation

Aufgrund des Rückganges der Erdbestattungen wurden in den letzten Jahren geplante Grabfeldsanierungen mehrfach verschoben bzw. müssen sehr wahrscheinlich nicht mehr durchgeführt werden. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Urnenbeisetzungen 25 %. Zwischenzeitlich ist der Anteil der Urnenbeisetzungen auf ca. 89 % angestiegen. Jährlich finden rund 25 Beisetzungen in Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab statt.

Mussten aufgrund fehlender Leichengräber in den 80er Jahren mit der Friedhoferweiterung West und 2002 mit der Erweiterung nach Osten neue Leichengräber angelegt werden, müssen nächstens weitere Grabstätten für Urnen angelegt werden. Auf dem oberen Friedhof Ost ist noch Platz für 27 Urnengräber. In der Urnenwand sind noch 33 Urnennischen frei. Bis in ca. 2 Jahren müssen somit weitere Grabstätten geschaffen werden.

Im Moment sind im Feld 12 noch 3 freie Einer- bzw. Zweiergräber verfügbar. In der Folge sind weitere Leichenbestattungen im Feld 8 möglich. Dieses Feld wurde Anfang der 1980-er Jahre saniert. Nach einer Grabruhe von 25 Jahren (bei Zweiergräber nach 50 Jahren) können die Gräber aufgelöst und neu belegt werden. Aufgrund der veränderten Situation sollten die zur Verfügung stehenden Leichengräber in den 4 Grabfeldern langfristig ausreichen.

Wie bereits bei der Neuausrichtung im Jahr 2010 angedacht, soll der Platz vor der Totenkapelle für Abdankungen vergrößert, frei werdende Flächen neu gestaltet und der Friedhof längerfristig barrierefrei werden. So wurde das ehemalige Grabfeld 4 im vergangenen Dezember umgestaltet.

Neue Urnengräber

Platz für neue Urnengräber könnte - nach Ablauf der Ruhezeit - mit der Auflösung und Umnutzung der Reliefgräber geschaffen werden. Dabei würden die Reliefs erhalten und lediglich die Namen der Verstorbenen entfernt und durch neue einheitliche Schrifttafeln ersetzt.

Im ersten Reliefgrab wurde 1976 Pfarrer Ludwig Jenal bestattet. Die Grabesruhe ist im Jahr 2001 abgelaufen. Rechts daneben ist das Grab von Dr. Josef Hoop, ehemaliger Regierungschef. Er wurde 1959, seine Frau Emilie 1997 beigesetzt. Die Grabesruhe endet bei diesem Grab somit im Jahr 2022. Dr. Josef Hoop wie auch Pfarrer Ludwig Jenal sind Ehrenbürger der Gemeinde Eschen und wurden mit der Bezeichnung der «Dr. Josef Hoop Strasse» und dem «Pfarrer Ludwig Jenal-Weg» gewürdigt. Damit die Reliefgräber neu belegt werden können, müssten auch die Inschriften dieser Verstorbenen entfernt werden. Der Name von Pfarrer Ludwig Jenal könnte bei den Priestergräbern angeführt werden.

Für die Umgestaltung der Reliefgräber wurden drei Steinmetze eingeladen, um Ideen einzubringen. Zwei Steinmetze haben Vorschläge eingereicht.

Variante 1 sieht vor, dass parallel zu den Reliefgräbern Mauern mit Urnengräber platziert werden.

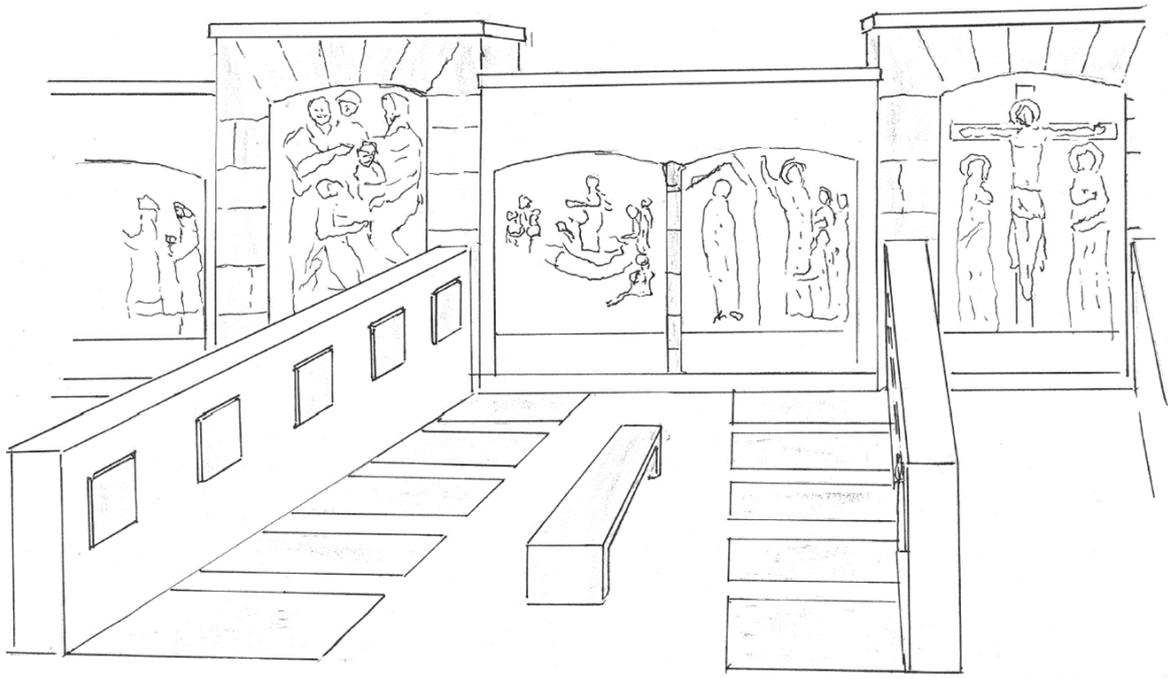


Abbildung 1: Vorschlag Neugestaltung (Variante 1)

Diese kostenmässig eher aufwendige Variante läuft der Idee zuwider, dass der Raum vor der Platz vor der Totenkapelle für Abdankungen vergrössert werden soll.

Variante 2 sieht vor, dass wie bei den Urnengräbern bei der Lehmmauer die Namen der Verstorbenen auf standardisierten Steintafeln angebracht werden sollen, was aufgrund der unterschiedlichen Platzverhältnisse eine gute Planung benötigt. Insgesamt könnten bei dieser Variante rund 64 Urnengräber erstellt werden.



Abbildung: Vorschlag Neugestaltung (Variante 2)

Kosten und Budget

Im laufenden Jahr 2020 sind die heute gefällten Entscheide nicht finanzwirksam. Die entsprechenden Beträge müssen für das Jahr 2021 ff. budgetiert werden. Bei der Variante 2 wird mit Kosten von ca. CHF 500.00 / Urnengrab gerechnet. Die Variante 1 wäre wesentlich kostenintensiver. Details dazu sind aber noch nicht abgeklärt worden.

Erwägungen des Friedhofverwalters

Die Arbeit soll an den Steinmetz vergeben werden, der den besten Vorschlag einbringt, wobei Gefälligkeit, einfache Umsetzung und die Kosten die Kriterien sind. Bau- und Friedhofverwaltung haben nach Sichtung der Vorschläge entschieden, dem Gemeinderat die Variante 2 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Den beiden ehemaligen Eschner Regierungschefs Dr. Josef Hoop und Dr. Gerard Batliner könnten in den Räumen der Pfrundbauten, im 2. OG, neben dem Lokalhistoriker Eugen Schafhauser durch die Benennung von Räumlichkeiten entsprechend Platz eingeräumt werden. Das Grab von Josef und Emilie Hoop pflegt Pia Meier. Sie ist einverstanden, wenn das Grab nach Ablauf der Grabesruhe im Februar 2022 aufgelöst wird.

Erwägungen des Gemeinderates

Ein Gemeinderat möchte wissen, weshalb es nicht möglich ist, bei den Urnengräbern Grabsteine zu verwenden. Der Friedhofverwalter führt aus, dass diese Variante in anderen Gemeinden des Landes angewendet wird, in Eschen aber ein anderes Konzept bei den Urnengräbern verfolgt wird. Würden Grabsteine bei den Urnengräbern zugelassen, würde dies eine Abkehr vom vorliegenden Konzept bedeuten. Ausserdem ist ein Grabstein für die Angehörigen viel teurer, als die Steintafeln.

Der Abbruch der Friedhofmauern zum Dorfplatz bei dem gleichzeitigen Erhalt des Friedhoftores würde grosses Potential für die Aussenraumgestaltung bringen. Mehrere Gemeinderäte sprechen sich gegen einen Abbruch dieser Mauer aus.

Es ist absehbar, dass die Nachfrage nach Abdankungen von Angehörigen anderer Konfessionen zunehmen wird. Jede Gemeinde wird gefordert sein, Räumlichkeiten für die Abdankungsfeiern bereitzustellen. Auch wird sich die Frage stellen, ob ein konfessionsneutrales Grabfeld geschaffen werden kann.

Beim Vergleich der beiden Varianten kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Variante 1 zwar optisch gefällig ist, aufgrund des übergeordneten Friedhofkonzeptes aber nicht in Frage kommt. Die Variante 2 könnte sich der Gemeinderat vorstellen, wobei darauf geachtet werden muss, dass die Steintafeln nur unterhalb der Reliefs angebracht werden und nicht zwischen den Reliefs.

Die Materialisierung der Steintafeln ist noch nicht erfolgt. Die Gemeinde Eschen-Nendeln schafft diese Steintafeln an und stellt diese den Angehörigen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Eine andere Alternative wäre, weitere Urnengräber in den Feldern 2 und 3 anzulegen. Auch in dieser Variante würden die Reliefgräber aufgelöst, während die Reliefs selber erhalten bleiben. Der Bereich entlang der Reliefgräber könnte mit einer kleinen Rabatte aufgewertet werden. Der Friedhofverwalter führt aus, dass es möglich wäre, diese Variante umzusetzen. Diese Umsetzung müsste man aber noch konzeptionell vertiefen.

Beim Vergleich der verschiedenen Varianten kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass er die Neuschaffung von Urnengräber in den Feldern 2 und 3 als erste Priorität sieht. Es soll ein Konzept ausgearbeitet und dem Gemeinderat wieder mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Anträge

1. Der Bericht der Friedhofverwaltung sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Entfernung der Namen der Verstorbenen bei den Reliefgräbern nach Ablauf der Grabesruhe sei zuzustimmen.
3. Die Weiterentwicklung der Urnengräber soll auf dem Feld 2 und 3 erfolgen und die konkrete Umsetzung soll dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag erneut zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Neubau Maschinenwege Gamprin und Bendern	09.04.09

3. Maschinenweg für die Forstbewirtschaftung: Eingriff in Natur und Landschaft	x	x	E	2
---	---	---	----------	----------

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Gemeindeforstbetrieb Gamprin plant die Erstellung von Maschinenwegen zur Bewirtschaftung der Schutzwälder entlang der Gampriner Halde. Auslöser für dieses Projekt war die Überarbeitung der Naturgefahrenkarte, welche aufzeigt, dass entlang der Gampriner Halde massive Einschränkungen für eine Be-

wirtschaftung des Schutzwaldes vorliegen. Baulandumlegungen, Erbteilungen und die noch nicht bebauten Grundstücke entlang der Gampriner Halde lassen eine künftige Bewirtschaftung nicht mehr zu. Erschwerend kommt hinzu, dass die teilweise massiven Felsbänder und das allgemein steile Gelände eine Holzernte im Siedlungsgebiet ohne weitere Massnahmen verunmöglichen. Eine Lösung zur nachhaltigen Schutzwaldbewirtschaftung musste daher gefunden werden. Die beauftragte Firma noniwood anstalt, Triesen, hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeförster der Gemeinde Gamprin Siegfried Kofler das Gebiet untersucht. Dabei ist die Erkenntnis entstanden, dass es für die Schutzwaldbewirtschaftung neue Maschinenwege braucht. Diese Maschinenwege müssen aber grösstenteils über Eschner Hoheitsgebiet angelegt werden und führen über Grundstücke in der Reservezone und im Waldgebiet. Die Maschinenwege werden in das bestehende Gelände so angelegt, dass es keine optisch sichtbaren Eingriffe wie Böschungen und dergleichen gibt. Der Aushub wird mit Koffermaterial (ca. 50 cm stark) aufgefüllt und die letzte Schicht wird als Kies-Humus Mischung eingebracht, auf welcher dann wieder Gras wachsen kann. Die Benutzung der Maschinenwege erfolgt im Normalfall alle 10 Jahre sowie bei einem Sturmereignis oder einem Schädlingsbefall nach Notwendigkeit.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG sind die vom Eingriff in Natur und Landschaft betroffenen Standortgemeinden die bewilligungsausstellenden Behörden für Eingriffe nach Art. 12 Abs. 2 NSchG.

Entscheidungsgründe

Gemäss aktuell gültigen Zonenplänen der Gemeinden Gamprin und Eschen werden die geplanten Maschinenwege in den Zonen „Übriges Gemeindegebiet“, „Waldgebiet“ und „Reservezone“ und somit ausserhalb der Bauzone erstellt. Die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Strassen und Wegen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBI. 1996 Nr. 117, als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Die Überarbeitung der Naturgefahrenkarte hat gezeigt, dass entlang der Gampriner Halde massive Einschränkungen für eine Bewirtschaftung des Schutzwaldes vorliegen. Baulandumlegungen, Erbteilungen und die noch nicht bebauten Grundstücke entlang der Gampriner Halde lassen eine künftige Bewirtschaftung nicht mehr zu. Erschwerend kommt hinzu, dass die teilweise massiven Felsbänder und das allgemein steile Gelände eine Holzernte im Siedlungsgebiet ohne weitere Massnahmen verunmöglichen. Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Schutzwälder auch in Zukunft sicherzustellen, braucht es die von der Gemeinde Gamprin geplanten Maschinenwege. Das Bedürfnis für Bau der Maschinenwege ausserhalb der Bauzone ist damit erbracht.

Da das Bedürfnis gegeben ist, ist im Folgenden die Standortgebundenheit der Wege zu prüfen. Wie bereits beim Bedarfsnachweis beschrieben, können die Schutzwälder auf Grund der regen Bautätigkeiten, Baulandumlegungen und Erbteilungen innerhalb der Gampriner Bauzone nicht mehr von der Gampriner Seite her bewirtschaftet werden. Durch die Steilheit des Gebiets ist es zudem sinnvoller die Wälder von „oben her“ über das Hoheitsgebiet der Gemeinde Eschen zu erschliessen. Maschinenwege zählen, im Gegensatz zu Waldstrassen, zur Feinerschliessung eines Waldbestandes und ermöglichen den Zugang zum Arbeitsort sowie das Bringen des Holzes zum Aufarbeitungs- oder Lagerplatz. Sie sind generell nicht befestigt aber trotzdem mit geländegängigen Fahrzeugen befahrbar und können daher Längsneigungen bis 20% aufweisen.

Die durchschnittliche Breite eines Maschinenweges liegt bei 3.0-3.5m, die Fahrspur darf keine Querneigung aufweisen um ein Abrutschen der Maschinen zu verhindern. Weil mit den gewählten Linienführungen gemäss Situationsplan alle Wälder optimal erschlossen werden können, ist die Standortgebundenheit des Eingriffs in Natur und Landschaft damit nachgewiesen.

Da mit Auflagen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden werden können und somit die Belange von Natur- und Landschaftsschutz bei der Abwägung aller Anforderungen (Bedürfnis und Standortgebundenheit des Eingriffs sind erbracht) nicht überwiegen, kann dem Eingriff gemäss Art. 13 Abs. 1 NSchG zugestimmt werden.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes im Sinne der Rücksprache zwischen den Standortgemeinden und Regierung liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache zwischen Regierung und den Standortgemeinden für die Bewilligung des Eingriffs aus. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG sind die vom Eingriff in Natur und Landschaft betroffenen Standortgemeinden die bewilligungsausstellenden Behörden für Eingriffe nach Art. 12 Abs. 2 NSchG. Der vorliegende Amtsvermerk ist dabei als erfolgte Rücksprache mit der Regierung zu verstehen.

Auflagen Amt für Umwelt

- Die Erstellung der Maschinenwege sowie lärm- und störungsintensive Arbeiten im Wald sind ausserhalb der Vegetationsperiode durchzuführen;
- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Vogel- oder Fledermausvorkommen festgestellt werden, ist ein Experte hinzuzuziehen;
- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand sowie dem umgebenden Wiesland grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Innerhalb der schützenswerten Landschaft L 7.1 von nationaler Bedeutung und ausserhalb des Waldgebietes sind die Maschinenwege so zu gestalten, dass nach Abschluss der Bauarbeiten keine in der Landschaft sichtbaren Geländeänderungen wie z.B. Böschungen erkennbar sind. Zudem sind die Maschinenwege nach Abschluss der Bauarbeiten mittels standortgerechter und heimischer Ansaat oder mittels Schnittgutübertragung aus angrenzenden Flächen zu rekultivieren;
- Die eingereichten Unterlagen vom 12. Dezember 2019 (Antragsschreiben inkl. Projektbeschrieb und Situationsplan) sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie den Standortgemeinden genehmigen zu lassen.

Rechtliches

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG, LGBl. 1996 Nr. 117):

Eingriffe in Natur und Landschaft

Art. 12

Eingriffe

¹⁾ Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

²⁾ Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten insbesondere folgende Massnahmen ausserhalb des Baugebietes:

- a) der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bestandteilen davon;
- b) Abgrabungen, Aufschüttungen von Materialdepots, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen;

- c) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen;
- d) die Errichtung von Zwischendeponien und die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltflächen;
- e) die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, Altmaterial und Maschinen;
- f) die Errichtung oder Änderung von Freileitungen;
- g) die Entwässerung und Ackerlegung von Mooren, Rieden und Sümpfen.

³⁾ Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten ebenso:

- a) Veränderungen der Nutzung von Grundflächen, die sich auf die Bewahrung von schützenswerten Objekten gemäss Art. 5 oder von besonders schützenswerten Lebensräumen gemäss Art. 6 auswirken, wie insbesondere durch eine Einteilung der Grundfläche in eine Bebauungszone;
- b) Nutzungen von Inventarobjekten, die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

Art. 13

Bewilligung von Eingriffen

¹⁾ Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

^{1a)} Sind Eingriffe nicht ausgleichbar und gehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vor, so können vom Verursacher Ersatzmassnahmen verlangt werden, welche die Naturwertverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszugleichen vermögen.

²⁾ Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 2 bedürfen der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung.

³⁾ Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 3 bedürfen der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde.

⁴⁾ Die Bewilligung kann befristet erteilt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Erwägungen

Auch die Gemeinde Eschen-Nendeln profitiert von diesen Maschinenwege. Es werden Gebiete im Zuständigkeitsbereich des Forstbetriebes erschlossen, welche bisher deutlich schwieriger zugänglich waren. Alle privaten Grundeigentümer sind informiert worden. Der Gemeinde Eschen-Nendeln entstehen keine Kosten. Das Projekt wird vollumgänglich von der Gemeinde Gamprin-Bendern finanziert.

Anträge

1. Der Eingriff in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit dem Neubau von Maschinenwegen Gamprin und Eschen gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 des NSchG sei ohne eigene Auflagen zu bewilligen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Bretscha-Platz: Protokolle	10.02.04

4. Bretscha-Platz: Schlussrechnung x x E 3

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat in ihrem Richtplan 2012 unter anderem den Themenschwerpunkt „öffentlich Plätze im Ortskern von Eschen (LA 2)“ festgelegt. Diese sollen zeitnah im Zusammenhang mit ihren gegenwärtigen und möglichen Funktionen gestalterisch aufgewertet werden. Im Wesentlichen betrifft dies drei Plätze: den Dorfplatz, den St. Martinsplatz und den Grünraum im Grossen Britschen, der unter anderem auch für Zeltfeste (z.B. Jahrmarkt) genutzt werden soll.

In der Zwischenzeit sind der Spielplatz am St. Martinsring und der Bretscha-Platz fertiggestellt. Der Dorfplatz soll mit den Abschlussarbeiten beim Haus Sozialfonds Kreuz sein definitives Gesicht bekommen. Nach einer zweijährigen Bauzeit ist der Mehrzweckplatz an der Dr. Albert Schädler Strasse soweit fertiggestellt, dass er seiner Nutzung übergeben werden konnte. Es fanden bereits Verbandsfeste, der Jahrmarkt sowie Zirkusveranstaltungen statt. Zudem wurden 11 Parkplätze realisiert. Zusätzlich soll der Bretscha-Platz bei Grossanlässen als zusätzliche Parkierungsmöglichkeit dienen.

Schlussrechnung

Verpflichtungskredit 13. Dezember 2017	CHF	500'000.00	
Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit 20. März 2019	CHF	<u>95'000.00</u>	
Gesamtverpflichtungskredit	CHF	<u>595'000.00</u>	
Schlussrechnung per 31. Dezember 2019	CHF	576'000.00	(97%)
Kreditunterschreitung	CHF	19'000.00	(3%)

Erwägungen

Vorläufig sind keine weiteren Massnahmen geplant. Zuerst sollen mit dem Platz weitere Erfahrungen gesammelt werden. Basierend auf diesem Wissen kann dann entschieden werden, ob Anpassungen vorgenommen werden sollen. Ziel sollte es gemäss dem Gemeinderat sein, dass der Platz mit temporären Nutzungen bespielt wird. Die Ressortvorsitzenden Familie und Jugend sowie Sport und Freizeit werden in den Kommissionen entsprechende Ideen besprechen.

Antrag

Die Schlussrechnung des Mehrzweckplatzes „Bretscha-Platz“ sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Finanzplanung	12.01.04
Finanzplanung 2020-2023	12.01.04

5. Finanzplanung 2020-2023 x x E 4

Antragsteller Finanzkommission

Bericht

Die wichtigsten Feststellungen zur Finanzplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Finanzplanung 2020 bis 2023 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 180 Prozent.
- Der Jahresgewinn im Zeitraum 2020 bis 2023 beträgt durchschnittlich CHF 1.4 Millionen pro Jahr, der Finanzierungsfehlbetrag beträgt durchschnittlich CHF 1.8 Millionen pro Jahr.
- Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Planungszeitraum 2020 bis 2023 zwischen 63 und 100 Prozent.
- Das betriebliche Ergebnis (vor Abschreibungen) zeigt keine grösseren Schwankungen.
- Ertragsseitig wird eine Steigerung der Einnahmen im Bereich Steuern / Finanzausgleich erwartet.
- Die Aufwendungen steigen im Planungszeitraum weiter an. Ein Vergleich zu den Ist-Werten 2018 zeigt, dass sich die Beitragsleistungen bis zum Ende der Planungszeitraum um CHF 1.0 Millionen erhöhen werden. Hierbei handelt es sich um wiederkehrende Kosten, welche künftig weiter ansteigen werden.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich im Zeitraum 2020 bis 2023 auf durchschnittlich 7.7 Millionen pro Jahr und können in folgende Sparten unterteilt werden:

- Hochbauten CHF 13.0 Millionen: Begegnungszentrum Nendeln, Sanierung Kapelle Nendeln
- Tiefbauten CHF 11.0 Millionen: Totalsanierung diverser Strassenzüge, Quartier-/Spielplätze
- Mobilien CHF 0.6 Millionen: Ersatz diverser Fahrzeuge in den Bereichen Werkbetrieb sowie Feuerwehr
- Investitionsbeiträge CHF 6.2 Millionen: Wasserversorgung Unterland, Drainagen, Abwasserzweckverband, Sportpark, LAK, etc.

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Rechnung 2018	Hochrechnung 2019	Voranschlag 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Ertrag	26'566'672	26'525'000	26'499'500	26'588'500	26'717'500	26'807'500
Einnahmen Investitionsrechnung	418'561	197'000	204'000	40'000	1'000'000	440'000
Gesamteinnahmen	26'985'233	26'722'000	26'703'500	26'628'500	27'717'500	27'247'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'710'430	-20'405'000	-20'552'000	-20'472'000	-20'868'000	-21'009'000
Bruttoinvestitionen	-7'470'282	-6'492'000	-6'927'000	-9'800'000	-9'630'000	-6'230'000
Gesamtausgaben	-28'180'712	-26'897'000	-27'479'000	-30'272'000	-30'498'000	-27'239'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	-1'195'479	-175'000	-775'500	-3'643'500	-2'780'500	8'500
Ertrag	26'566'672	26'525'000	26'499'500	26'588'500	26'717'500	26'807'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'710'430	-20'405'000	-20'552'000	-20'472'000	-20'868'000	-21'009'000
Selbstfinanzierung	5'856'242	6'120'000	5'947'500	6'116'500	5'849'500	5'798'500
Nettoinvestitionen	7'051'721	6'295'000	6'723'000	9'760'000	8'630'000	5'790'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	83	97	88	63	68	100

Bilanz

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Finanzvermögen	61'860'931	61'325'650	61'450'150	57'606'650	54'926'150	55'534'650
Flüssige Mittel	19'679'811	17'629'611	16'642'111	11'676'611	10'319'111	14'240'611
Forderungen	5'588'231	5'600'000	5'600'000	5'600'000	5'600'000	5'600'000
Aktive Rechnungsabgrenzung	616'850	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000
Anlagen des Finanzvermögen	35'976'039	37'496'039	38'608'039	39'730'039	38'407'039	35'094'039
Geldanlagen	5'374'910	7'194'910	7'114'910	5'044'910	4'029'910	1'024'910
Grundstücke und Gebäude	30'601'129	30'301'129	31'493'129	34'685'129	34'377'129	34'069'129
Verwaltungsvermögen	49'293'902	51'888'902	55'071'902	60'904'902	64'067'902	64'861'902
Sachanlagen	48'651'966	51'246'966	54'429'966	60'262'966	63'425'966	64'219'966
Darlehen	641'926	641'926	641'926	641'926	641'926	641'926
Beteiligungen	10	10	10	10	10	10
Total Aktiven	111'154'833	113'214'552	116'522'052	118'511'552	118'994'052	120'396'552
Fremdkapital	6'060'281	5'700'000	6'600'000	6'400'000	6'500'000	7'100'000
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3'545'103	3'500'000	3'500'000	3'500'000	3'500'000	3'500'000
Passive Rechnungsabgrenzung	387'979	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000
Rückstellungen	1'690'565	1'400'000	1'400'000	1'200'000	1'300'000	1'300'000
Langfristige Verbindlichkeiten	436'634	400'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'900'000
Eigenkapital	105'094'552	107'514'552	109'922'052	112'111'552	112'494'052	113'296'552
Eigenkapital	105'094'552	107'514'552	109'922'052	112'111'552	112'494'052	113'296'552
Eigenmittel per 1. Januar	87'169'046	89'163'668	91'583'668	93'991'168	96'180'668	96'563'168
Neubewertungsreserve	15'930'884	15'930'884	15'930'884	15'930'884	15'930'884	15'930'884
Jahresergebnis	1'994'622	2'420'000	2'407'500	2'189'500	382'500	802'500
Total Passiven	111'154'833	113'214'552	116'522'052	118'511'552	118'994'052	120'396'552

Erwägungen des Gemeinderates

Der aktuell vorliegende Finanzplan trifft keine Aussagen zu den Erschliessungskostenbeiträgen der Grundeigentümer. Das Potential in diesem Bereich liegt bei Einnahmen von ca. CHF 2.0 – CHF 2.5 Mio. Ausserdem berücksichtigt der Finanzplan den Finanzausgleich gemäss der heute gültigen Gesetzgebung.

Auch andere mittelgrosse Gemeinden weisen im Finanzplan der nächsten Jahre Defizite aus.

Da der Finanzplan gemäss dem Gesetz vom 7. Mai 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden einen Zeitraum von vier Jahren abbildet, können die Auswirkungen der Zentrumsbauten nach 2023 noch nicht offiziell im Finanzplan abgebildet werden. In der internen Finanzplanung werden die Zentrumsbauten aber seit mehreren Jahren in der Finanzplanung abgebildet.

Antrag

Der rollende Finanzplan bis zum Jahr 2023 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.